

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Hospitalstraße, der Elisabethstraße, dem Nordufer des Kleinen Eutiner Sees, einer Verbindungslinie zwischen dem Nordufer des Kleinen Eutiner Sees und der Hospitalstraße

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 15.05.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Hospitalstraße, der Elisabethstraße, dem Nordufer des Kleinen Eutiner Sees, einer Verbindungslinie zwischen dem Nordufer des Kleinen Eutiner Sees und der Hospitalstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des 29.05.2008 in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

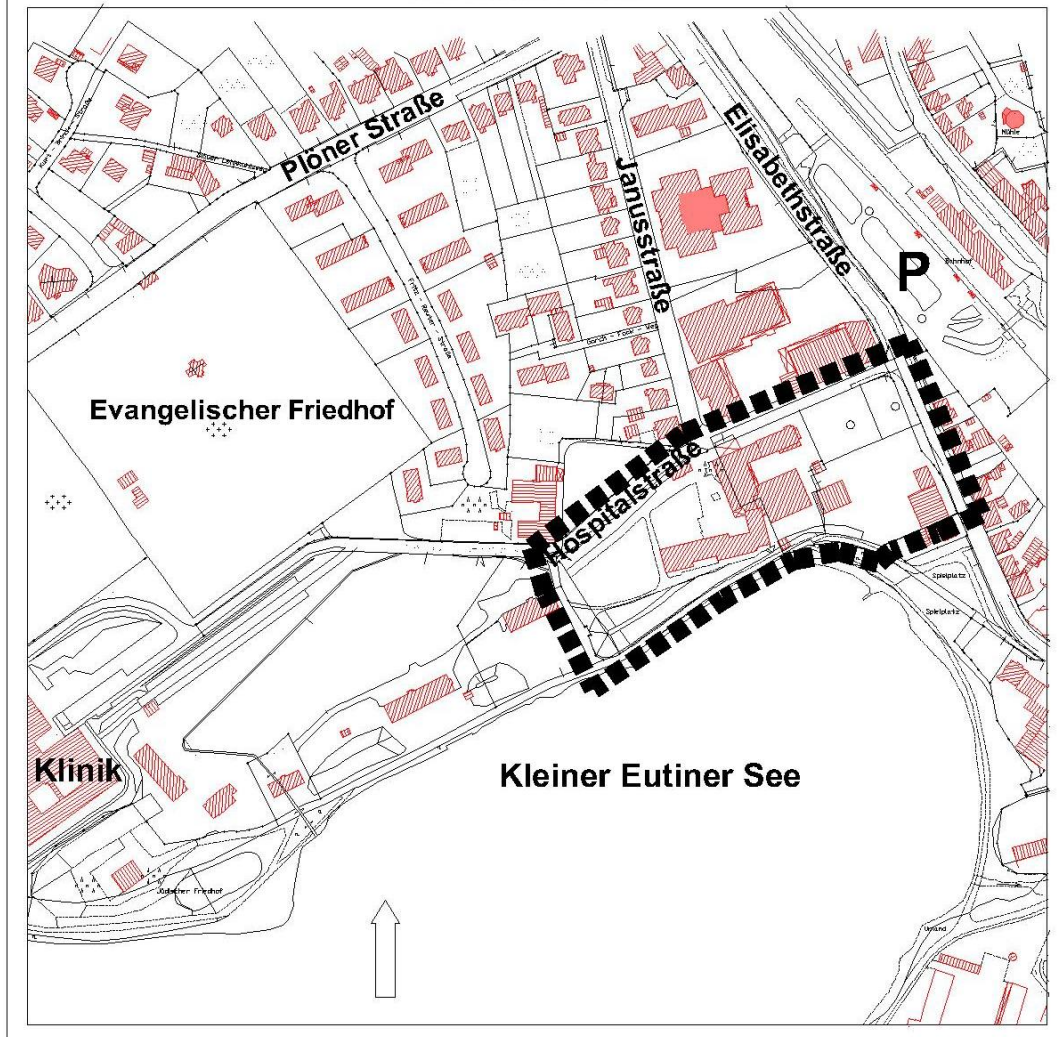
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Eutin ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

**Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70
der Stadt Eutin**



Eutin, 22. Mai 2008

Stadt Eutin

gez. Schulz
Bürgermeister